

nannten Zielstellung ausgehend, eine komplexe Aufgabe beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug. Sie ist wesentlicher Bestandteil der Aufrechterhaltung der Sicherheit.

Die **Aufrechterhaltung der Sicherheit** im Strafvollzug bedeutet, alle Maßnahmen durchzusetzen und alle Bedingungen zu erfüllen, die entsprechend gesetzlicher und dazu ergänzend erlassener Bestimmungen darauf gerichtet sind, die staatliche Ordnung und Sicherheit beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug voll zu gewährleisten und damit Gefahren für die sozialistische Gesellschaft und ihrer Bürger, insbesondere für das Leben und die Gesundheit der Strafvollzugsangehörigen, anderer Personen und der Strafgefangenen auszuschließen bzw. zu verhindern und jederzeit einen störungsfreien Vollzug zu ermöglichen.

Sicherheit im Strafvollzug und sichere Verwahrung sind nicht identisch. Die **Sicherheit umfaßt vorrangig die sichere Verwahrung** der Strafgefangenen aber **ebenso** die Maßnahmen, die dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Strafgefangenen und dem Vollzugsablauf dienen. Dabei kommt der **Durchsetzung der Ordnung und Disziplin** der Strafgefangenen in diesem Rahmen gleichermaßen große Bedeutung zu. Als unerläßliche und elementare, **den gesamten Vollzug beeinflussende Aufgabe** dient sie sowohl der Aufrechterhaltung der Sicherheit als auch der Förderung des Zusammenlebens der Strafgefangenen in der Gemeinschaft sowie der wirksamen Gestaltung der Erziehung der Strafgefangenen. Unter Beachtung der Unterschiedlichkeit der Persönlichkeit der Strafgefangenen, der Differenziertheit der begangenen Straftaten und des Strafmaßes ist unter Bedingungen einer Unterbringung der Strafgefangenen in einem relativ eng begrenzten Bereich ihre unbedingte Unterordnung unter die vom Gesetz bestimmten Regeln des Vollzuges absolut erforderlich.

Deshalb sind in dieser Hinsicht die Anforderungen auch im Gesetzestext verschiedener Paragraphen so gefaßt, daß die Durchsetzung von Ordnung und Disziplin in der im Abs. 1 geforderten Weise als durchgängiges Prinzip und Bestandteil aller Vollzugsmaßnahmen sichtbar wird.

5. Die im Abs. 1 enthaltenen Bestimmungen stehen im engsten Zusammenhang mit dem Inhalt der §§ 5 und 6, in denen